

32C - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR EIGENHEIMVERSICHERUNG

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen sind obligatorisch mitversichert:

Versicherte Sachen

In teilweiser Erweiterung der Klausel W12 gelten mitversichert:

- **Alle freistehende Nebengebäude** (exkl. Glas- und Gewächshäuser), wie Privatgaragen, Geräteschuppen
- **unbewegliche Sachen auf dem Grundstück**, z.B. Umzäunungen, Laternen, Antennen, Sonnenkollektoren, Terrassen, Schwimmbekken samt Zubehör (inkl. Abdeckungen aller Art), Bäume und Sträucher (ausgenommen Wald und Obstplantagen sowie Früchte) und Spielplatzeinrichtungen;
- **Hauswasserpumpen auf dem Grundstück**
- **Private Gewächshäuser** im Garten bis **EUR 1.000,--** (auch gegen Schäden durch Glasbruch)

Nebenkosten

In Erweiterung des Punktes Nebenkosten in den Klauseln W14, W15 und W16 um im Rahmen der auf der Polizze dokumentierten Summe auf „Erstes Risiko“ gelten mitversichert:

- **Reinigungskosten** des versicherten Gebäudes nach einem Schadensereignis;
- **Energiemehrkosten**, das sind zusätzliche Kosten die aufgrund eines erhöhten Energieaufwandes nach einem Schadensfall entstehen (z.B. aufgrund der Aufstellung von Trocknungsgeräten);
- **Planungs- und Architekturkosten**, das sind zusätzliche Kosten zur Planung nach einem Schadensfall (**Baubetreuungskosten**, das sind nachweisliche Kosten der Bauaufsicht in einem Schadensfall sind mit max. **5 % der Schadenssumme** mitversichert).

Schäden durch Mietverlust

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen gelten Schäden, die durch Mietverlust eintreten bis **EUR 7.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Wird durch den Schadensfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadensfall ganz oder teilweise unbenutzbar, ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten nach dem Eintritt des Schadensfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Verpuffungsschäden

Abweichend von Klausel W14 gelten Schäden durch Verpuffung im Kachelofen sowie Kaminbrand bis **EUR 20.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Brandherd

In Abänderung des Artikel 1, Punkt 2 der AFB (Bed. Nr. 966) gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd bis **EUR 1.000,--** als mitversichert.

Folgeschäden durch Ruß und Rauch

Abweichend von Art. 1 (2) der AFB gelten Schäden durch Rauch und Ruß bis **EUR 3.700,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert. Als Rauch- bzw. Ruß-Schaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

Leitungswasser – mitversicherte Sachen

In Erweiterung der Klausel W16 ist das Vorhandensein eines Schwimmbekkens im Gebäude, sowie einer Solaranlage angezeigt.

In Abänderung der Klausel W16 gelten Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien (das Aquarium muss nicht am Wasserkreislauf angeschlossen sein), sowie aus Wasserbetten **im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme** mitversichert.

Kosten durch Wasserverlust

In Abänderung der Klausel W16 gelten Kosten durch Wassermehrverbrauch bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Rohrersatz 15 m

In Abänderung der Klausel W16 sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von **15 m** mitversichert

Dachrinnen

In Erweiterung der Klausel W16 gelten Schäden durch **Bruch, Frost, Korrosion und Verstopfung von Dachrinnen** bis **EUR 5.000,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Tapeten, Malereien

In Abänderung von Artikel 8, Punkt 1.2 der Bedingungen 992 (Allgemeine Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden – AWB 1996) wird bei **Tapeten, Malereien** sowie bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff der Neuwert ersetzt.

Erweiterung zur Leitungswasserversicherung

In Erweiterung der Klausel W16 gelten Rohrbruchschäden an Zu- und Ableitungsrohre und Mischwasserkanäle außerhalb des versicherten Grundstücks bis zum Anschluss an das öffentliche Netz, sofern der Liegenschaftseigentümer dafür aufzukommen hat (ohne Begrenzung) – auch gegen **Tierbisschäden und Säurefraß bis max. EUR 1.000,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Haftpflichtversicherung

Erhöhung der Pauschalversicherungssumme

In Abänderung der Polizze beträgt die Pauschalversicherungssumme **EUR 2.500.000,-**.

Bauherrenhaftpflicht

Abweichend von Klausel W19 gilt die Bauherrenhaftpflicht wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen **EUR 500.000,-** nicht überschreiten.

Umweltschäden

In Abänderung von Klausel W19 – Sachschäden durch Verunreinigung von Erdreich und Gewässern - beträgt die Leistung des Versicherers bei Entsorgung von „Eigenschäden“ **EUR 150.000,-** je Schadensfall.

In Abänderung von Art. 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung beträgt der **Selbstbehalt EUR 375,-**.

Reine Vermögensschäden

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden **bis EUR 75.000,-**.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden aus der Fremdenbeherbergung **bis EUR 5.000,-**.

Hiefür gilt folgendes:

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Abweichend von Artikel 3 der AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Verstöße, die in Österreich begangen wurden und sich in Österreich auswirken. Abweichend von Artikel 4 der AHVB haftet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen.

Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung, der Vernichtung, dem Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wasserfahrzeugen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die sich in eigenen Garagen, auf eigenen Parkplätzen oder auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben; unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremder (Schwarzfahrt), Diebstahl oder Raub.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Abhol- oder Zustelldienste; innere Betriebs- und Bruchschäden; Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör; Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung (Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung).

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme **EUR 37.500,-**.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall **10 %, mindestens**

EUR 72,-; der Selbstbehalt entfällt, sofern die Schadensersatzverpflichtung gemäß Bundesgesetz vom 16.1.1921, BGBl.Nr. 638 in der jeweils geltenden Fassung begrenzt ist.

Umbauschutzversicherung

Soweit der Versicherungsnehmer und/oder mit ihm lebende Personen (polizeilich angemeldet) infolge eines Unfalles eine nachweisliche, mindestens 50 %ige Invalidität erleiden und dadurch körperliche Behinderungen auftreten, gelten folgende, unbedingt notwendige Kosten mitversichert:

- Umzug innerhalb der Wohnanlage des Vermieters bzw. des Eigenheimes (z.B. Umzug ins Parterre)
- Umbau oder Adaptierung der Wohnung bzw. des Eigenheimes (z.B. rollstuhlgerechte Bedienelemente der Türe, Rampe oder Hilfsaufzug für Rollstuhl)

Ersetzt werden die tatsächlich aufgewendeten und nachgewiesenen Kosten bis max. **EUR 20.000,--** auf „Erstes Risiko“.

Für die Beurteilung des Unfalles bzw. der Invalidität gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung – AUVB 2007 (55V).

Hotelkosten

Abweichend von der Klausel W12 – Punkt Hotelkosten - werden diese bis maximal **EUR 40,-- pro Person und Tag** - insgesamt bis **EUR 7.500,--** auf "Erstes Risiko" ersetzt.